

I. Die Urkunde des Erzbischofs Wenilo von Sens für die Abtei St. Remi zu Sens und ihre Ableitungen.

(Nachtrag zu N. A. XXVII, 217 ff.)

Man hat wohl einmal bemerkt, dass für die Statistik nicht das Ohr, sondern das Auge das aufnehmende Sinnesorgan sei. Aehnliches gilt für diplomatische Untersuchungen, sobald sie es mit mehr als einem Texte, mit dem gegenseitigen Verhältnis verschiedenartiger Recensionen des nämlichen Dokuments zu thun haben. Ein graphisches Schema der einzelnen Ueberlieferungen, ein übersichtlich angeordneter Druck, der Verwandtschaft und Abhängigkeit der Quellen veranschaulicht, prägen die Ergebnisse der Forschung deutlicher ein als breit ausgespinnene Ausführungen. Beide zusammen erzeugen die Klarheit, die man bei der Behandlung textkritischer Fragen oft genug vermisst.

Von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich die frühere Untersuchung über die vier Urkunden für die Abtei St. Remi zu Sens (N. A. XXVII, 217 ff.) ergänzen. Die Quelle der erzbischöflichen Urkunden für das Kloster ist das Synodalinstrument Wenilo's von Sens um das Jahr 845 (W 1), von dem bislang kein vollständiger Druck vorliegt (vgl. N. A. XXVI, 613). Abgeleitet von ihm ist ein zweites Dokument (W 2), charakterisiert durch eine Interpolation an wichtiger Stelle. Dieses wiederum scheint die Grundlage einer verlorenen oder jedenfalls unbekannten Aufzeichnung (x) geworden zu sein, die das Privileg von Wenilo's Vorgänger Aldrich (vgl. N. A. XXIV, 494) erteilt sein liess, Zusätze machte und die Liste der Unterschriften durch eine andere ersetzte. Sie ist überliefert in vollständigerer Gestalt (A 1) und in gekürzter (A 2), von denen die letztere ihrerseits neue Aenderungen anzubringen wusste. Entstehungszeit und Zweck dieser allmählich sich wandelnden Formen werden sich nicht mehr feststellen lassen; vergebens fragt man, ob etwa ein Mann sie gefertigt hat. Wie aber immer, das Resultat unserer kleinen Arbeit wird hoffentlich die Probe bestehen.